

Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz

1. Präambel

„Alles, was man unternimmt, um die Kultur des Missbrauchs aus unseren Gemeinschaften auszumerzen, ohne alle Glieder der Kirche aktiv daran teilhaben zu lassen, wird nicht dazu in der Lage sein, die nötigen Dynamiken für eine gesunde und wirksame Umgestaltung zu erzeugen.“ Papst Franziskus benennt in seinem Brief an das Volk Gottes vom 20. August 2018 klar die Notwendigkeit, alle Glieder der Kirche in den Kampf gegen sexuellen Missbrauch einzubeziehen. Wichtige und vorrangige Stimme bei dem Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Kirche sind die Personen, die selbst im Raum der Kirche sexuellen Missbrauch erlitten haben. Durch Beschluss der deutschen Bischöfe soll deshalb eine kontinuierliche und institutionalisierte Beteiligung von Betroffenen sexualisierter Gewalt in die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz erfolgen. Zu diesem Zwecke soll ein Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet werden. Die angestrebte Zusammenarbeit erfolgt in dem Bewusstsein, dass viele Personen großes Leid und Unrecht durch Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Kirche erfahren haben. Wir sind dankbar für alle Menschen, die trotzdem an einer Zusammenarbeit mit der Deutschen Bischofskonferenz interessiert sind.

2. Aufgaben des Beirats

2.1 Der Betroffenenbeirat begleitet als Expertengremium die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz im Themenfeld der sexualisierten Gewalt aus Sicht der Betroffenen.

2.2 Aufgabe des Betroffenenbeirates ist es, zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz beizutragen, Stellungnahmen und Einschätzungen zu bestehenden und geplanten Maßnahmen im Kampf gegen sexualisierte Gewalt abzugeben und gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gremien über weitere Schritte auf diesem Weg beraten.

3. Arbeitsweise

3.1 Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung ihrer Fahrtkosten.

3.2 Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Praxis des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM).

3.3 Die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, generieren sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen wie auch aus den Fragestellungen der Deutschen Bischofskonferenz und anderer kirchlicher Institutionen.

3.4 Die Mitglieder geben sich eine eigene Geschäftsordnung und erhalten die hierfür notwendige Unterstützung.

3.5 Die Arbeit des Betroffenenbeirates wird begleitet vom Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und gewährleistet die organisatorischen Rahmenbedingungen, die für die Arbeit des Gremiums erforderlich sind.

3.6 Der Beirat tagt mehrmals im Jahr, mindestens aber zweimal. Aus aktuellem Anlass kann der Beirat zur Abgabe einer Empfehlung auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3.7 Die Sitzungen des Betroffenenbeirates finden in Bonn statt.

4. Zusammensetzung des Betroffenenbeirates

4.1 Der Betroffenenbeirat setzt sich aus 12 Personen zusammen.

4.2 Die Mitglieder sollen unterschiedliche Kontexte sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland repräsentieren. Dazu gehören institutionelle, geografische und zeitliche Faktoren.

4.3 Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die direkt oder indirekt von sexualisierter Gewalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der katholischen Kirche betroffen sind.

4.4 Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat liegt bei 18 Jahren.

5. Berufungsverfahren

5.1 Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes schreibt die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat öffentlich über die Website der Deutschen Bischofskonferenz aus. Es erfolgt eine Verbreitung über geeignete Medien und kirchliche Portale sowie bundesweite Opferhilfestrukturen. Die Diözesen und Ordensgemeinschaften sind angehalten, den Aufruf möglichst breit zu streuen.

5.2 Informationen über Aufgaben, Anforderungen und Kriterien für die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat werden auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz

veröffentlicht. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mit ihrer Interessenbekundung ihre Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat darzulegen.

5.3 Für die Abgabe einer Interessenbekundung ist ein Zeitraum von ungefähr sechs Wochen vorzusehen.

5.4 Die Auswahl der Mitglieder erfolgt durch ein Auswahlgremium. Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus einem Vertreter/einer Vertreterin des Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, einem Vertreter/einer Vertreterin von Betroffenen, einem Vertreter/einer Vertreterin der Wissenschaft, einem Vertreter/einer Vertreterin des Beaufragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes der Deutschen Bischofskonferenz, einer Vertreterin/einem Vertreter der deutschen Ordensobernkonzferenz und einem Vertreter/einer Vertreterin der Politik.

5.5 Das Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs sichtet die Interessenbekundungen. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Gespräch eingeladen, an dem mindestens drei der Mitglieder des Auswahlgremiums teilnehmen müssen. Das Auswahlgremium wählt auf der Basis des durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens die Mitglieder des Betroffenenbeirates.

5.6 Das Auswahlgremium schlägt dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die ausgewählten Mitglieder vor. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Betroffenenbeirates für einen Zeitraum von drei Jahren.

6. Konstituierung und Laufzeit/Arbeitsperiode

6.1 Die Berufung soll spätestens vier Monate nach Beginn der Ausschreibung erfolgt sein.

6.2 Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung der Mitglieder hält der Betroffenenbeirat eine konstituierende Sitzung ab.

6.3 Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder während einer Arbeitsperiode erfolgt grundsätzlich keine Nachbesetzung.

6.4 Die Amtszeit des Betroffenenbeirates endet drei Jahre nach der Berufung. Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation.